

# Frage des Monats Februar 2020

## **Briefkastendomizil: Steuerliche Chance oder Risiko?**

Die Antwort der Merki-Experten

Unternehmen könnten nach der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) per 1. Januar 2020 geneigt sein, ihren Sitz in einen steuergünstigen Kanton zu verlegen, indem sie dort ein Briefkastendomizil gründen. Aber Achtung: Briefkastendomizile werden steuerlich nicht anerkannt.

Das Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person ist dort, wo die Gesellschaft ihren tatsächlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkt hat und wo die Geschäftsführung im Rahmen des Gesellschaftszwecks ausgeübt wird. Der statutarische Sitz ist also nicht massgebend, falls er nur formeller Natur ist.

Es besteht das Risiko, dass Steuern doppelt bezahlt werden müssen. Nämlich dann, wenn sich eine Gesellschaft am statutarischen Sitz veranlagern lässt, obwohl der wirtschaftliche Sitz in einem anderen Kanton ist. Fordert der Kanton am wirtschaftlichen Sitz des Unternehmens nachträglich die Gewinn- und Kapitalsteuern auch ein, hat eine solche Gesellschaft keinen Rechtsschutz. Sie kann sich nicht auf das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung berufen.